N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundeswehr	04.07.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Mulfingen	04.07.2022	Seitens der Gemeinde Mulfingen wird keine Stellungnahme vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
3	Transnet BW	05.07.2022	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet `Pferdepension Herrenzimmern´ sowie der 7.Änderung des FNP betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
4	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	05.07.2022	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
5	ForstBW	05.07.2022	ForstBW hat mangels Betroffenheit keine Anregungen oder Bedenken zu u.g. Verfahren mitzuteilen.	Zur Kenntnis genommen.
6	Stadt Weikersheim	05.07.2022	Die Stadt Weikersheim hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, es werden keine Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
7	Ericsson Services GmbH	06.07.2022	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Zur Kenntnis genommen. Die Telekom wurde im Verfahren beteiligt.
8	Deutsche Telekom GmbH	18.07.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im o. a. Plangebiet befinden sich in den Randbereichen Telekommunikationsanlagen der Telekom. Des Weiteren befindet sich die Hausanschlussleitung im Planbereich. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bitte informieren Sie den Bauherrn, dass er sich im Fall einer Änderung der bestehenden Hausanschlussleitung rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Hinweise zum Schutz bestehender Telekommunikationsanlagen der Telekom wird an den Bauherren weitergeleitet.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			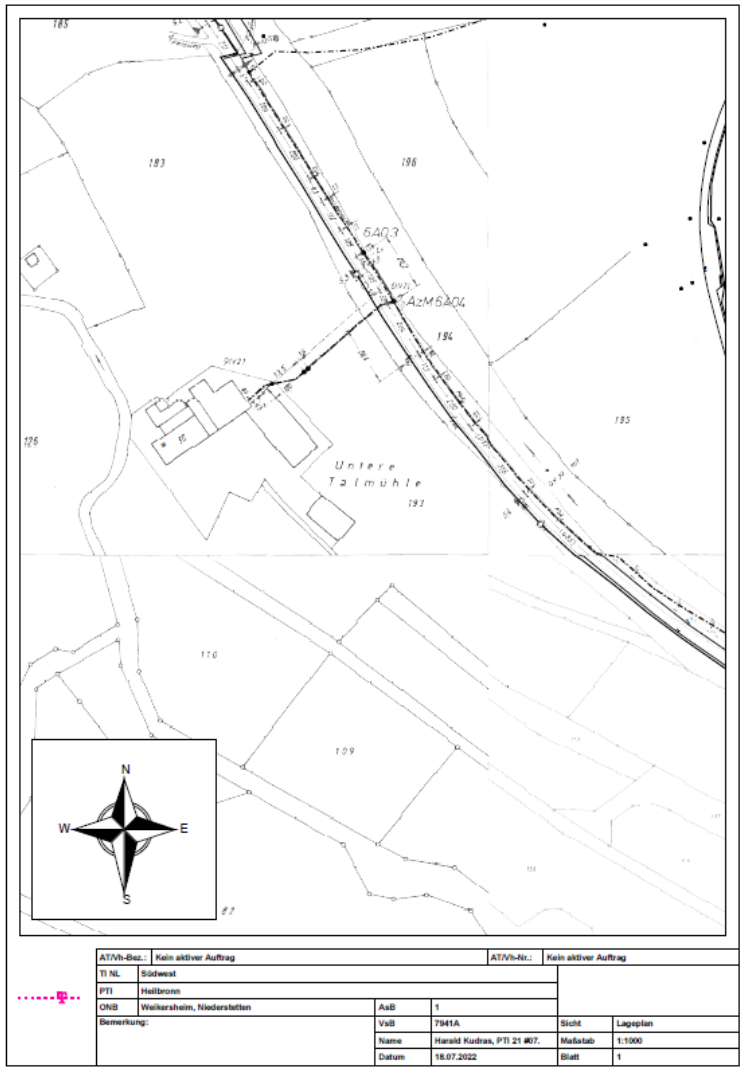	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
9	NetzeBW GmbH	19.07.2022	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung. Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachsen jeweils 7,5 m. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN. In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.	Die Freileitung wird in den BP und in die Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. 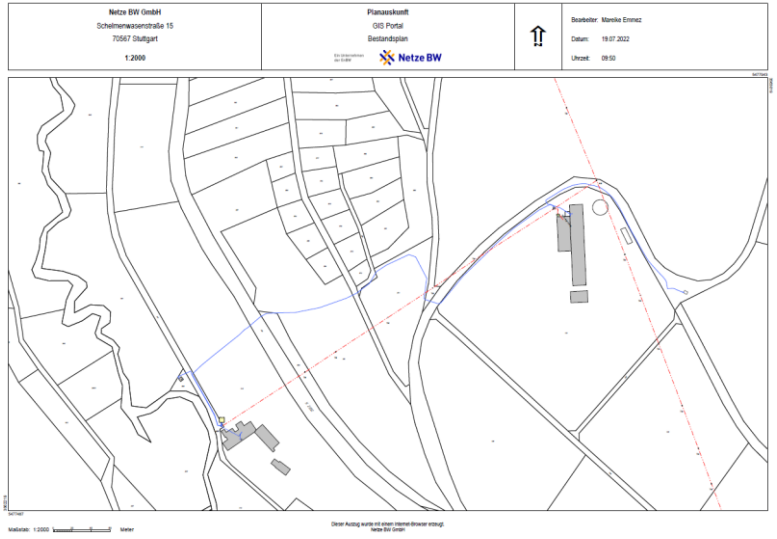 	
10	Regionalverband Heilbronn-Franken	20.07.2022	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in den Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans in ausreichendem Maß behandelt. Allerdings ist in den Unterlagen zum Bebauungsplan bislang keine Behandlung regionalplanerischer Belange zu finden. Wir	In dem Unterlagen zum Bebauungsplan werden die regionalplanerischen Belange ergänzt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			bitten dies zu ergänzen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	
11	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	20.07.2022	Der Bebauungsplan berührt die Belange unseres Zweckverbandes nicht. Dieser liegt außerhalb des Verbandsgebiets.	Zur Kenntnis genommen
12	Große Kreisstadt Bad Mergentheim	20.07.2022	Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
13	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.07.2022	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden am Westrand des Plangebietes von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
			Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Das Planungsvorhaben liegt ca. 50 m nordöstlich der Grenze der Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Löhle, Herrenzimmern" (LUBW-Nr. 128-054). Nach den am LGRB vorliegenden Unterlagen (WSG-Gutachten, LGRB-Az. 4763-9/88-TBB) erhält die Quellfassung 1, Unteres Tal (ADB-Nr. QU 6525/51) möglicherweise Wasser aus dem Aschbach. Schadstoffe, die im Planungsgebiet in den Untergrund gelangen, könnten daher sehr schnell in der Quellfassung ankommen. Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Zur Kenntnis genommen
			Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen
14	IHK Heilbronn-Franken	29.07.2022	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
15	Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	01.08.2022	Das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs.3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. **Bau- und Kunstdenkmalpflege** Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Kulturdenkmal **Herrenzimmern 30 (an), Türportal (Kulturdenkmal nach §2 DSchG).** Prunkportal mit Mühlradrelief (Untere Mühle, am Wohnhaus), schulterbogig mit Erbauungsinschrift, 1907 (i). Das schulterbogige Portal ist durch sein inschriftlich nachvollziehbares Alter von ortsbaugeschichtlicher Relevanz und dokumentiert in seiner antikisierenden Ausformung mit Mühlradrelief den repräsentativen Anspruch des als Müller tätigen Bauherren sowie dessen ausgeprägtes Standesbewusstsein am Beginn des 20. Jahrhunderts.	Die genannten Gesetzesgrundlagen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Weiternutzung des landwirtschaftlichen Anwesens wird begrüßt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Um planungsrechtliche Sicherung des Kulturdenkmals wird gebeten. **Archäologische Denkmalpflege** Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans umfasst die als archäologischer Prüffall ausgewiesene „Neuzeitliche Untere Mühle“ (2M). Auf die beigefügte Kartierung wird verwiesen. Die Mühle und ihr unmittelbarer Umgebungsbereich hat nach Prüfung der Unterlagen bislang keine Berücksichtigung in den Planunterlagen gefunden. Auf dieser Grundlage kann für die betroffene Verdachtsfläche keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass zukünftige	Das Kulturdenkmal wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen gesichert. Das Kapitel Denkmalschutz wird in der Begründung ergänzt. Die Planungen berühren die Bestandsgebäude nicht, die Gebäude werden erhalten und nicht verändert. Der Prüffall wird in den Plan übernommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Neubau- und Neugestaltungsvorhaben zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen könnten. So ist bei Bodeneingriffen in dem ausgewiesenen Bereich vor allem in den bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen mit der Existenz archäologischer Zeugnisse zu rechnen, die Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG darstellen. An der Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Eine hiervon abweichende Bewertung kann nur anhand ergänzender Materialien vorgenommen werden, aus denen neben den relevanten Daten zum Vorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z. B. rezente Keller und Grubenanlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden. Sollte eine flächendeckende Störung bis in die bauseitige Zieltiefe nicht nachgewiesen werden können, regen wir bei Neubau- und Neugestaltungsvorhaben innerhalb des kartierten Bereichs eine weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege an. Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung eingereicht werden, damit Planungssicherheit erzielt und durch (meldepflichtige) Zufallsfunde bedingte Stillstandzeiten vermieden/minimiert werden können. Hierzu wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen: Werden bei Bodeneingriffen archäologische Funde oder Befunde entdeckt, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.	Für das aktuelle Bauvorhaben (Reitplatz und Pferdeführanlage) sind im Bereich des Bodendenkmals keine Grabungen oder Baumaßnahmen notwendig. Zur langfristigen Sicherung werden die Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Olaf Goldstein M. A. (olaf.gold-stein@rps.bwl.de).	
16	Landratsamt Main-Tauber Kreis	01.08.2022	zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung: **Baurecht** Allgemeines Der nordwestliche Planbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Der Bebauungsplan kann daher erst dann in Kraft gesetzt werden. wenn das Landschaftsschutzgebiet entsprechend zurückgenommen wurde. **Planteil** In der Legende zum Planteil wird eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Koppel genannt, im Plan selbst wird jedoch eine Paddockanlage dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Paddock ausnahmslos den graslosen, eingezäunten und befestigten Auslauf für Pferde bezeichnet. Eine Koppel bezeichnet dagegen den eingezäunten und begrünten Auslauf. Dieser Widerspruch ist daher noch aufzuklären. **Örtliche Bauvorschriften** 2.2.1 Dachform In der Nutzungsschablone werden als zulässige Dachformen ZD und SD genannt. In der Legende zum Planteil oder in den örtlichen Bauvorschriften sollte klargestellt werden, dass es sich hierbei um Zeltdach bzw. Satteldach handelt. **Denkmalschutz** Entgegen dem Hinweis zu den Kulturdenkmalen ist hier ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz betroffen. Ein Auszug aus der Denkmalliste Baden-Württemberg ist beigefügt. **Landwirtschaft**	In Rücksprache mit dem Baurechtsamt und der UNB des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis muss vor Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Erlaubnis der Baumaßnahme durch die Stadt Niederstetten bei der UNB beantragt werden. Die UNB hat dem Vorgehen zugestimmt. Die Stadt Niederstetten wird gebeten, die Erlaubnis zu beantragen. Beim genannten Bereich handelt es sich um eine Koppel. Der Hinweis wird in der Legende und in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt. Das Kulturdenkmal wird in die Planunterlagen übernommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Das Sondergebiet 'SO Pferdepension-Herrenzimmern' in Herrenzimmern befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Erholung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Darin sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten und den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zum gleichwertigen Erhalt der landschaftlichen Schönheit des Bereichs werden die vorhandenen Gehölze erhalten und um weitere Pflanzungen ergänzt, um eine Eingrünung der Reitanlage zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterung des Hofes um die Reitanlagen die Funktion des Vorbehaltsgebiets nicht verändert. Sachlich ist die Zuordnung der Anlagen zur Hofstelle gegeben. Nutzungskonflikte hinsichtlich der geplanten Nutzung sind aufgrund der Bestandsgebäude und der landwirtschaftlichen Vorprägung des Areals nicht zu erwarten. Die maximal überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung der Grundfläche im Bebauungsplan beschränkt. Für das Planungsgebiet wird parallel zur Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan mit Umweltbericht und die örtlichen Bauvorschriften "SO Pferdepension-Herrenzimmern" aufgestellt. Die Darstellung der Fläche Sonstiges Sondergebiet ‚Pferdepension Herrenzimmern" im Flächennutzungsplan ist identisch mit den Abgrenzungen der Sondergebietsfläche im Bebauungsplan ‚SO Pferdepension- Herrenzimmern" der Stadt Niederstetten.	Zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet ist in die Vorrangstufen I und II eingeordnet. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Im gesamten Planbereich wird ein Sondergebiet nach §11 BauNVO für Landwirtschaft, Tierhaltung, und Wohnen ausgewiesen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind überwiegend bereits bestehende oder ehemals vorhandene Nutzungen. Durch den Bebauungsplan wird der Neubau eines Reitplatzes oder die Erweiterung einzelner Nutzungen zugelassen.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Für das gesamte Plangebiet wurde aufgrund der geplanten Nutzung und den damit verbundenen Immissionen und Emissionen ein Schutzstatus entsprechend einem Dorfgebiet festgesetzt. Dadurch wird erreicht, dass die bestehende Wohnnutzung und die geplante Tierhaltung, -pflege und -unterstellung miteinander funktionieren. Das überplante Flurstück liegt im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu bewerten. Das Plangebiet ist in die Vorrangstufen I und 11 eingeordnet. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die eher nicht überbaut werden sollten. Es wird begrüßt, dass die Grünflächen eigentumsmäßig dem zugehörigen Sondergebiet zugeordnet sind, um langfristig die Pflege der Grünflächen zu sichern. Auch die Umwandlung der Ackerbrache zur Fettwiese auf demselben Grundstück wird positiv gewertet. Die Erhaltung der bestehenden Gebäudestruktur mit Fortbestand der landwirtschaftlichen Nutzung wird ebenfalls begrüßt. Zur Abschätzung der entstehenden Geruchsimmissionen könnte noch eine Berechnung mit den dem Landwirtschaftsamt zur Verfügung stehenden Programmen durchgeführt werden. Hierfür wären die entsprechenden Daten nachzureichen. Für die weitere Nutzung der Hofstelle werden die Bedenken zurückgestellt. **Wasserwirtschaft** <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> <u>Mühlkanal Untere Mühle</u> Der Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan enthält im Unterkapitel ‚Schutzgut Wasser" keine Aussagen zum durch das Plangebiet führenden Mühlkanal "Untere Mühle". Die Aussage, dass im Plangebiet keine Oberflächengewässer verzeichnet sind, ist dahingehend nicht korrekt, dass im Plangebiet sehr wohl der Mühlkanal als AWGN-Gewässer eingezeichnet ist (s. auch Abb. "Festgesetztes Wasserschutzgebiet, Quelle: LUBW, 2022" in der Begründung zum Bebauungsplan). Wir bitten um Aussagen zu diesem Sachverhalt. Sofern es sich nicht um ein im	Die Pferdepension besteht aus maximal neun Pferdeboxen, ein Großbetrieb ist nicht geplant. Der Abstand zur bestehenden Wohnbebauung Herrenzimmerns wird als ausreichend erachtet. Stellungnahmen von Privatpersonen sind im laufenden Verfahren überdies nicht eingegangen. Der Mühlkanal liegt innerhalb der Planfläche, in seinem Gefälle, Verlauf oder Zustand wird jedoch nicht eingegriffen, da sich die Baumaßnahmen Reitplatz und Pferdeführanlage im Bereich des Sondergebiets eins befinden. Der Mühlkanal verläuft überdies in diesen Bereichen verdohlt. Er wird nicht mehr aktiv genutzt. Der Mühlkanal ist verlandet und führt kein Wasser mehr. Die Hinweise zum Mühlkanal werden im Umweltbericht und unter Kapitel 11

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Plangebiet verdoltes Gewässer handelt, sind die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg zu beachten. <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser über durchlässige Materialien schadlos zu erfolgen hat. Insbesondere bei Umgangsflächen oder höher frequentierten Flächen ist die Schadlosigkeit einer bloßen Versickerung über durchlässige Materialien in der Regel nicht gegeben. Die schadlose Entwässerung befestigter Flächen ist im Baugesuch darzustellen. Unter Umständen wird für eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen sein. Grundsätzlich sind bei einer Versickerung anfallender Niederschlagswässer folgende Punkte zu beachten: • Genügend große Versickerungsflächen • Ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes • Nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. • Versickerungen, die punktuell in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte) sind nicht zulässig. **Erneuerbare Energien** Sofern die Wärmegewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen:"Für die Wärmegewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen." **Starkregen** Es wird im Rahmen der Starkregenvorsorge empfohlen, das Gebiet in Bezug auf wild abfließendes Wasser sowie vorhandene und geplante Außeneinzugsgebietsableitungen auf Sohlstabilität und das Fassungsvermögen bei Starkregenereignissen hin zu überprüfen. Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Sofern	Wasserwirtschaftliche Belange ergänzt und zusätzlich durch Fotos belegt. Zur Kenntnis genommen. Eine Wärmegewinnung mittels Geothermie ist nicht geplant. Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Beeinträchtigungen durch einen Oberflächenabfluss bei Starkregen abzusehen sind, ist ein Hinweis auf die Anpassungspflicht von Kellern (Fenster/Türen/Bauweise), Lichtschächten und sonstigen Anlagen sinnvoll. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** Im geplanten Betrieb fällt Pferdemist an. Anlagen zum Lagern von Festmist fallen in den Anwendungsbereich des DWA-Regelwerks DWA-A 792 "Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)". Auf die Pflicht zur Einhaltung des Regelwerks bei der Herstellung entsprechender Anlagen wird hingewiesen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu betreiben, d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.	Der Hinweis aus dem Beteiligungsverfahren wird in den planungsrechtlichen Unterlagen als Hinweis ergänzt.
			Abwasserbeseitigung Durch die Lage des Plangebietes unterhalb des RÜB 1 Herrenzimmern, ist der Anschluss an das bestehende Kanalsystem - wie beschrieben - nicht plausibel. Wir bitten darum, die bestehende, abwassertechnische Erschließung darzustellen.	Das Schmutzwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Dieser führt von Herrenzimmern nach Rüsselhausen und endet dort in der Kläranlage Rüsselhausen.
			Bodenschutz/Altlasten Wir verweisen auf das am 01 .01 .2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Abs. 3 - Vermeidung und Verwertung von Abbruch- und Bauabfällen in Baugebieten und bei Bauvorhaben. Insbesondere ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Im Bereich von Vegetationsflächen ist dabei auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu achten. Für dennoch anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern wäre ein Verwertungskonzept zu erstellen. Auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) kann	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			aufgrund der baulichen Vorbelastung und der verhältnismäßig geringen Versiegelung im Plangebiet verzichtet werden. Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen! Altlasten bzw. Verdachtsflächen! schädliche Bodenveränderungen bekannt. **Natur- und Landschaftsschutz** Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Folgende Anmerkungen bitten wir jedoch zu beachten: Die überwiegend artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs-Minimierungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht Kap. 13.2.2 V1 (Fledermäuse), V3 (Feuerfalter) und V4 (Nisthilfen für Vögel, entspricht ‚V5" im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, OAW 2021) erscheinen nicht in den planungsrechtlichen Festsetzungen. Sie sollten dort mindestens unter ‚3 Hinweise, Arten- und Naturschutz" Erwähnung finden. Die Maßnahme aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (ÖAW 2021). Kap. 4.1 V7 (Schutz der Eiche) fehlt im Umweltbericht. Bitte ergänzen. Im Umweltbericht unter Kap. 8.1 findet das FFH-Gebiet 6625-341 Taubergrund Weikersheim Niederstetten' keine Erwähnung. Wir bitten dies zu ergänzen. Zudem bitten wir die Maßnahme V6 (Schutz der Groppe) aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (ÖAW 2021). Kap. 4.1 in den Umweltbericht und in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. **Natura-2000-Verträglichkeit:** Bei Beachtung der Maßnahme V6 zum Schutz der Groppe tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets "Taubergrund Weikersheim-Niederstetten' ein. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.	Die genannten Maßnahmen V1-V7 werden im Umweltbericht und in den planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt. Das FFH Gebiet wird in Kapitel 13 und 9.1 der Begründung erwähnt. Im Umweltbericht gibt es kein Kapitel 8.1.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Die Maßnahme V6 wird im Umweltbericht und den planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Zur Kenntnis genommen.
	Stadt Creglingen	01.08.2022	bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
17	NOW	02.08.2022	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Form werden im nördlichen Randbereich folgende Pachtanlagen des Zweckverbandes NOW tangiert (siehe beiliegende Pläne). **Reinwasserleitung DN 100 GGG** **Rohwasserleitung DN 150 GGG** **Fernmeldeerdkabel** Unter Einhaltung folgender Auflagen kann dem Vorhaben zugestimmt werden: 1. Im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen (2 x 4 Meter) sind keine Geländeveränderungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) zulässig. 2. Der Schutzstreifenbereich ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt. Unsere Leitungsanlagen sowie Schachtbauwerke müssen für NOW-Personal jederzeit zugänglich sein. 4. Bei Kreuzungen mit geplanten Leitungen (Wasser, Abwasser, Strom) ist die NOW Leitungsschutzanweisung (siehe Anhang) zu beachten. Wir bitten um Darstellung unserer Pachtanlagen im Bebauungsplan sowie um weitere Beteiligung am Verfahren!	Die Leitungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Die Wasserleitungen und der Schutzstreifen befinden sich abgesehen von der nördlichsten Spitze außerhalb der Verfahrensgrenze. Durch die Planung werden diese Bereiche nicht berührt. Die Auflagen werden als Hinweise übernommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			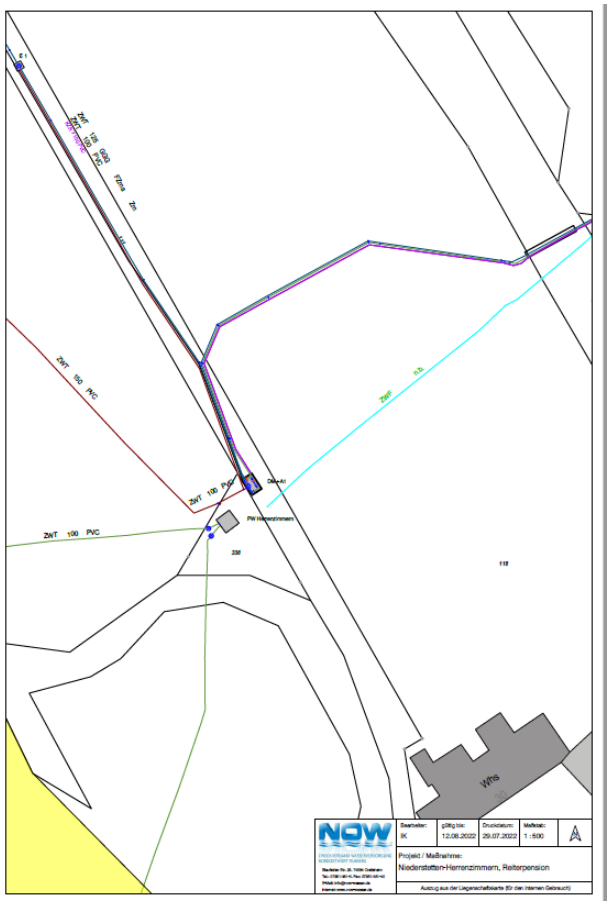	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			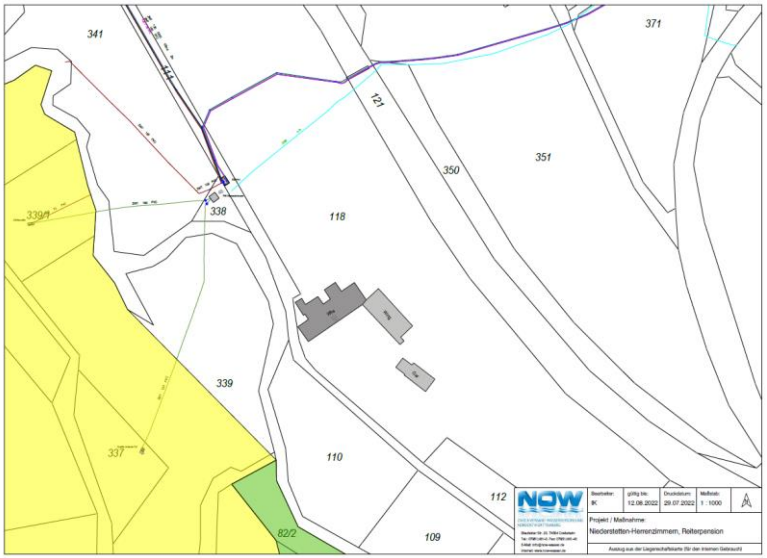	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
18	Bundesamt für Flugsicherung	02.08.2022	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände.** Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2022).	Zur Kenntnis genommen